

Wir beflügeln Unternehmen


LINDER & GRUBER
www.linder-gruber.at

Linder & Gruber News

03/2020

Inhaltsverzeichnis

1. Linder & Gruber News.....	2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen	
2.1. Task Force“ und „ökosoziale Steuerreform	2 - 3
2.2. Der Steuersch(r)eck - Ein kleiner Beitrag zum Fasching-Dienstag	3
3. Energieabgabenrückvergütung – eine beinahe unendliche Geschichte.....	4
4. Private Nutzung des Firmen-Kfz.....	4 - 5
5. Unentgeltliche Mitarbeiterbeteiligungen.....	6 - 7
6. Vergebührung von Geschäftsraummietverträgen.....	7 - 8
7. Umsatzsteuerliche Behandlung von Geschenkkörben.....	8 - 9
8. Auch Vereine unterliegen dem WiEReG.....	9 - 10
9. Literaturtipp – Essentials der Theorie U.....	11

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160,
8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber* | Infomedia**

1. Linder & Gruber News*

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Februar 2020

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team besucht:

- Aktuelle Fragen zum Steuer- und SVRecht der Land- und Forstwirte- UpTax in Klagenfurt

Anbei ein kleiner Nachtrag zum Faschingsdienstag



2. Aktuelle Wirtschaftsthemen*

2.1. Task Force“ und „ökosoziale Steuerreform

Die österreichische Bundesregierung setzt eine „Task Force“ zur Aufbereitung der „ökosozialen Steuerreform“ ein – vgl. Beitrag Tiroler Tageszeitung
Was aber ist eigentlich eine „Task Force“? - Begriffsklärung lt. Wirtschaftslexikon24.com

Tiroler Tageszeitung
Wirtschaftslexikon24.com

Links: <https://www.tt.com/artikel/16657683/steuerreform-regierung-setzt-task-force-ein>
<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/task-force/task-force.htm>

2.2. Der Steuersch(r)eck - Ein kleiner Beitrag zum Fasching-Dienstag

Unter dem Motto:

Das Finanzamt ist manchmal doch viel freundlicher,
als gemeinhin angenommen werden kann!

aus

G'SCHICHTEN VOM FINANZAMT

Schlaumeier, Schlitzohren, Steuerhinterzieher

Maximilian Rombold

LINDE VERLAG WIEN

Der Steuersch(r) eck

Ein älterer Landwirt, mit dessen Sehkraft es nicht mehr zum Besten stand, hatte eine Buchungsmitteilung, den so genannten „Steuerscheck“ erhalten. Er hatte dabei aber übersehen, dass der auf der Allonge des Erlagscheins ausgewiesene Betrag von 300 Schilling keine Steuerschuld, sondern ein Guthaben war. In Unkenntnis dieses Umstandes zahlte er den Betrag ein, was natürlich dazu führte, dass umgehend eine weitere Buchungsmitteilung folgte, in der nunmehr ein Guthaben von 600 Schilling ausgewiesen war.

Der Landwirt war ob dieses unverschämten Ansinnens der Finanzer zwar ziemlich erschrocken (man könnte auch sagen, dass aus dem Steuerscheck ein wahrer Steuerschreck geworden war), doch sich mit der Finanz anzulegen, war etwas, was man als ordentlicher Landwirt einfach nicht tut. Daher zahlte er zähneknirschend auch die vermeintliche Abgabenschuld von 600 Schilling ein.

Sie ahnen es bereits: Kurz darauf erholt er eine neuerliche Buchungsmitteilung, auf der nun ein Betrag von 1.200 Schilling ausgewiesen war, die er wiederum für eine Zahllast hielt. Nun reichte es dem Landwirt und er startete seinen Traktor, mit dem er wutentbrannt zu seinem Finanzamt in der Stadt fuhr. Dort beschimpfte er mit hochrotem Kopf die Beamten auf das Heftigste, wobei Raubritter, Bluthunde und Verbrecher noch die harmlosesten Ausdrücke waren.

Doch einem Beamten gelang es den Mann zu beruhigen und ihn darüber aufzuklären, dass er insgesamt ein Abgabenguthaben von 1.200 Schilling hatte. Der gute Mann konnte es nicht fassen, waren doch für ihn „Finanzamt“ und „Zahlungsverpflichtung“ derselbe Begriff. Dass die Finanz auch einmal etwas zurückzahlt, hatte er in seinem langen Leben noch nicht erlebt. Voller Freude fuhr er wieder heimwärts, um tags darauf mit einem kleinen Präsent für „die braven Finanzer“ wieder zu erscheinen. Der Vogelbeerschnaps wurde dann angeblich nur tröpfchenweise genossen.



3. Energieabgabenrückvergütung – eine beinahe unendliche Geschichte **

Erst eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom Dezember 2019 hat die langjährige rechtliche Unsicherheit, bezüglich möglicher Ansprüche von Dienstleistungsunternehmen endgültig geklärt.

Durch ein Urteil des Bundesfinanzgericht Linz, aus dem Jahr 2016, war eine Regelung der Europäischen Union, die mit Beginn 1.02.2011 in Geltung getreten war, in Frage gestellt.

Ab sofort können daher Dienstleistungsunternehmen keinen Antrag auf Vergütung der Energieabgabe stellen!

Weiterhin aufrecht bleibt die Regelung für Mischbetriebe bzw. Teilbetriebe, die sowohl Umsätze aus der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter (Produktion), als auch Dienstleistungen erzielen.

Sofern die Umsätze dieser Teilbetriebe 50 % des Gesamtumsatzes eines Unternehmens übersteigen, kann auch in Zukunft für anteilige Umsätze aus der Produktion die Energieabgabenvergütung in Anspruch genommen werden.

4. Private Nutzung des Firmen-Kfz **

Wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH die Kosten der Privatnutzung des KFZ ersetzt, kommt es zu keiner Erhöhung der Lohnnebenkosten oder der Einkommensteuer, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer ein Firmen-Kfz für privat veranlasste Fahrten, so stellt dies einen geldwerten Vorteil dar.

Eine wesentliche Beteiligung ist dann gegeben, wenn das Beteiligungsausmaß an einer Kapitalgesellschaft 25 % überschreitet.

Der geldwerte Vorteil ist sowohl in die Bemessungsgrundlage der Lohnnebenkosten als auch in die Einkommensteuerbemessungsgrundlage des Geschäftsführers einzubeziehen.

Für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung des Kfz können auch für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer sinngemäß die entsprechenden Bestimmungen der **Sachbezugswerteverordnung** angewendet werden, die auch für Arbeitnehmer gilt.

Monatlicher Sachbezug

Laut dieser Sachbezugswerteverordnung beträgt der monatliche Sachbezug in Prozent der Anschaffungskosten des Kfz:

- 2 %, maximal € 960
- davon abweichend 1,5 %, max. € 720 für Kfz, die einen bestimmten CO₂-Emissionswert pro km im Jahr der Anschaffung/Erstzulassung nicht überschreiten. Folgende Werte sind maßgeblich: 2020: 141 g/km, Dieser Wert verringert sich beginnend ab 2021 bis 2025 um jährlich 3 Gramm.
- davon abweichend ist für Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km ein Sachbezugswert von Null anzusetzen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke nachweislich nicht mehr als 500 km für Privatfahrten, ist ein Sachbezug im Ausmaß des halben Sachbezugswertes anzusetzen.

Nachweis der Aufwendungen

Abweichend zur Sachbezugswerteverordnung ist es alternativ möglich, den geldwerten Vorteil mit den auf die private Nutzung entfallenden und von der Kapitalgesellschaft getragenen Aufwendungen zu bemessen. Dazu ist es erforderlich, dass der wesentlich Beteiligte den Anteil der privaten Fahrten (z.B. durch Vorlage eines Fahrtenbuches) nachweist.

Dass nur die Kosten für privat veranlasste Fahrten und nicht die Gesamtkosten in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, wurde vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bereits bestätigt.

Kostentragung durch den Gesellschafts-Geschäftsführer

Werden nun Vereinbarungen getroffen, die den Gesellschafter-Geschäftsführer dazu verpflichten, der GmbH die sich aus der Privatnutzung des Kfz resultierenden Kosten zu ersetzen, **liegt kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis** mehr vor. Somit kommt es auch zu keiner Erhöhung der Lohnnebenkostenbemessungsgrundlage oder der Einkommensteuerbemessungsgrundlage.

In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis des VwGH wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und eines die Gesellschaft beherrschenden Gesellschafters **nach außen hin ausreichend zum Ausdruck kommen** und einen eindeutigen, klaren Inhalt haben müssen.

Wollen Sie das Auslösen einer Steuerbelastung durch die Privatnutzung eines Firmen-Kfz vermeiden, empfehlen wir Ihnen daher, eine klare schriftliche Vereinbarung über die Kostentragung mit der Gesellschaft abzuschließen.

5. Unentgeltliche Mitarbeiterbeteiligungen **

Die unentgeltliche oder verbilligte Übertragung von Beteiligungen an Arbeitnehmer ist ein steuerpflichtiger Sachbezug. Diese Steuerpflicht lässt sich aber vermeiden.

Bei Kapitalgesellschaften gibt es oft Überlegungen, Arbeitnehmern Anteile an der Kapitalgesellschaft unentgeltlich zu übertragen, also zu „schenken“. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die unentgeltliche oder verbilligte Übertragung von Beteiligungen an Arbeitnehmer einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis und somit einen Sachbezug darstellt, der einkommensteuerpflichtig ist. Dieser Sachbezug gehört zum sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Entgelt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber eine **Steuerbefreiung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von € 3.000.**

Arbeitnehmer wird nicht wirtschaftlicher Eigentümer

Werden vom Arbeitgeber GmbH-Anteile an Arbeitnehmer übertragen, kommt es im Zeitpunkt der Übergabe zum „Zufluss“ beim Arbeitnehmer. Eine Übertragung einer Beteiligung (und damit ein Zufluss) liegt aber nur dann vor, wenn die Beteiligung ein Wirtschaftsgut ist und der Arbeitnehmer wirtschaftlicher Eigentümer wird. Keine Übertragung einer Beteiligung – und damit auch kein Zufluss – liegt daher vor, wenn

- der Arbeitnehmer über die Beteiligung nicht frei verfügen kann
- oder ein Verkauf oder die Weitergabe an Dritte durch Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber auf Dauer eingeschränkt wird
- oder dem Arbeitnehmer wirtschaftlich gesehen nur ein Verfügen über die Erträge aus der Beteiligung für eine bestimmte Zeit (z.B. während der Dauer des Dienstverhältnisses) eingeräumt wird.

Rückkaufsrecht des Arbeitgebers

Der Arbeitnehmer wird daher nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Beteiligung, wenn etwa dem Arbeitgeber ein **Rückkaufsrecht zu einem von vorneherein vereinbartem Preis** eingeräumt wird. Ein Vorkaufsrecht des Arbeitgebers zum Marktpreis oder eine bestimmte Sperrfrist (bis zu fünf Jahren) hinsichtlich einer Verwertung der Beteiligung sprechen für sich allein nicht gegen ein wirtschaftliches Eigentum des Arbeitnehmers. Auch eine vom Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer verfügte Behaltefrist führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Bewertung des geldwerten Vorteiles hat mit dem üblichen Endpreis des Abgabeortes zu erfolgen. Die Anwendung des Wiener Verfahrens stellt im Regelfall eine geeignete Ermittlungsform dar.

Besteuerung der laufenden Erträge

Hinsichtlich der Besteuerung der laufenden Erträge aus der Beteiligung (z.B. Dividenden) wird aufgrund der Stellung des Arbeitnehmers unterschieden: Ist der Arbeitnehmer Eigentümer der Beteiligung, sind die daraus resultierenden Erträge nach den allgemein geltenden steuerlichen Vorschriften zu behandeln (z.B. Dividenden aus GmbH-Anteilen als endbesteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 27,5% KESt).

Ist der Arbeitnehmer wirtschaftlich betrachtet nicht Eigentümer der Beteiligung, weil er sie z.B. zu einem bestimmten Preis bei Beendigung des Dienstverhältnisses wieder an den Arbeitgeber übertragen muss, sind die Erträge aus der Beteiligung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen.

6. Vergebung von Geschäftsraummietverträgen **

Im Gegensatz zu Miet- und Pachtverträgen von Wohnobjekten (diese sind seit dem 11.11.2017 gebührenfrei) unterliegen Bestandverträge über Geschäftsräumlichkeiten nach wie vor einer Bestandvertragsgebühr, wenn darüber eine gebührenrechtlich maßgebliche Urkunde errichtet wurde. Die Höhe der Gebühr ist von den vertraglich vereinbarten Leistungen und von der Miet- bzw. Pachtdauer abhängig.

Zu den vertraglich vereinbarten Leistungen zählen alle wiederkehrenden und/oder einmaligen Leistungen, zu denen sich der Mieter/Pächter verpflichtet hat. Neben der vereinbarten Miete bzw. Pacht, fallen auch die Umsatzsteuer (bei Ausübung der Option), die Betriebskosten für Wasser, Heizung und Müllabfuhr sowie Baukostenbeiträge etc. darunter.

Darüber hinaus ist zu beurteilen, ob der Bestandvertrag aus gebührenrechtlicher Sicht auf **bestimmte oder aber auf unbestimmte Dauer** abgeschlossen ist.

Vereinbarung auf unbestimmte Zeit

Bestandverträge sind gebührenrechtlich dann auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, wenn die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit lautet oder eine Vereinbarung über die Dauer fehlt und auch sonst im Vertrag kein Anhaltspunkt enthalten ist, auf welche Dauer sich die Vertragsparteien binden wollten. Dies kann **auch trotz mietrechtlicher Befristung des Vertrages** gegeben sein, wenn im Vertrag etwa alle denkmöglichen Kündigungsgründe vereinbart wurden und somit eine uneingeschränkte Kündigungsmöglichkeit besteht. Bemessungsgrundlage für Bestandverträge mit unbestimmter Dauer bildet der 3-fache Jahreswert der wiederkehrenden Leistungen zuzüglich etwaiger einmaliger Leistungen.

Vertrag auf bestimmte Zeit

Eine bestimmte Dauer liegt hingegen dann vor, wenn nach dem Vertragsinhalt beide Vertragsteile auf eine bestimmte Zeit an das Vertragsverhältnis gebunden sind. Die Bemessungsgrundlage ist der Wert der vom Bestandnehmer während der gesamten vorgesehenen Vertragsdauer geschuldeten Leistungen, höchstens jedoch das 18-fache des Jahreswertes der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Sind Bestandverträge daher auf mehr als 3 Jahre befristet abgeschlossen, so zahlt man in der Regel eine **höhere Gebühr als bei unbefristeten Verträgen**. Die Gebühr beträgt im Allgemeinen 1% von der Bemessungsgrundlage.

Beispiel

Geschäftsraummietvertrag, Laufzeit auf 5 Jahre befristet. Vereinbarung sämtlicher denkmöglicher Kündigungsgründe, monatlicher Bruttomietzins (inkl. Betriebskosten, USt, etc.) € 1.700.

Da der an sich zwar befristete Vertrag aufgrund der uneingeschränkten Kündigungsmöglichkeit durch Vereinbarung sämtlicher denkmöglicher Kündigungsgründe gebührenrechtlich als unbestimmter Mietvertrag gilt, bildet die Bemessungsgrundlage der 3-fache Jahreswert. Die Gebührenschild beträgt somit € 612 (1.700 x 12 x 3 x 1%). Wäre der Vertrag auch aus gebührenrechtlicher Sicht befristet, entstünde in diesem Fall eine höhere Gebührenschild (1% vom 5-fachen Jahreswert somit € 1.020).

Der Vermieter ist verpflichtet, die **Bestandvertragsgebühre selbst zu berechnen** und bis zum 15. Tag des dem Entstehen der Gebührenschild zweifolgenden Monats (samt Anmeldung des Rechtsgeschäfts) an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Alternativ kann der Vermieter auch einen Parteienvertreter (z.B. Notar, Rechtsanwalt) dazu bevollmächtigen. Bei der korrekten Berechnung und fristgerechten Abfuhr der Bestandvertragsgebühre unterstützen und beraten wir Sie gerne.

7. Umsatzsteuerliche Behandlung von Geschenkkörben **

Geschenkkörbe enthalten neben Waren, die dem Umsatzsteuersatz von 20 % unterliegen, auch Erzeugnisse, die mit etwa 10 % zu versteuern sind. Dafür sind korrekte Rechnungen auszustellen.

Die wichtigsten Steuersätze sind

1. der allgemeine Steuersatz von 20 % (sogenannter "Normalsteuersatz") und
2. der ermäßigte Steuersatz von 10 % und 13 %.

Der 20%ige Steuersatz ist der Regelfall. Umsätze, bei denen der Steuersatz von 10 % oder 13 % zur Anwendung gelangt, stellen die Ausnahme dar, welche im Umsatzsteuergesetz vollständig aufgelistet sind.

Der 10%ige Steuersatz gilt etwa für die Lieferung von Büchern, Zeitungen und Lebensmitteln. Unter Lebensmittel fallen etwa Fleisch, Fische, genießbare Früchte und Nüsse, Gewürze und Gemüse. Der 13%ige Steuersatz gilt z.B. für Film- oder Zirkusvorführungen.

Rechnungen unter € 400

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 400 inkl. Umsatzsteuer nicht übersteigt, genügen folgende Angaben, um zum Vorsteuerabzug zu berechtigen:

- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz

- Ausstellungsdatum

In diesen Fällen kann in den Rechnungen als handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes lediglich "Geschenkkorb" angegeben werden. Die Mengen und die handelsüblichen Bezeichnungen der im Geschenkkorb enthaltenen Gegenstände brauchen in der Rechnung nicht genannt zu werden.

Anteilige Entgelte und darauf entfallende Steuerbeträge

Enthält der Geschenkkorb Waren, auf deren Lieferung teils der allgemeine und teils der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist, müssen in der Rechnung **die anteiligen Entgelte und die darauf entfallenden Steuerbeträge angegeben** werden. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 400 nicht übersteigt, genügt es, den Verkaufspreis (Entgelt und Steuerbetrag) nach den Anteilen an ermäßigten und nichtermäßigten Waren aufzuteilen und neben den Verkaufspreisen den jeweiligen Steuersatz anzugeben.

Beispiel für Rechnung unter € 400

1 Geschenkkorb	
Anteil ermäßigte Waren (10% USt)	€ 22
Anteil nicht ermäßigte Waren (20% USt)	€ 48
Gesamtrechnungsbetrag	€ 70

8. Auch Vereine unterliegen dem WiEReG **

Das Gesetz sieht für Vereine eine zumindest jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer vor.

Im Zuge der Einführung des WiEReG (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz) waren Vereine von der erstmaligen Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer in der Regel befreit, da die Daten der im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter des Vereins automatisiert in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer übernommen wurden.

Allerdings ist im Gesetz eine zumindest **jährliche Überprüfung** der wirtschaftlichen Eigentümer vorgesehen.

Zu überprüfen ist dabei, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer **noch aktuell** sind oder ob sich beim Verein relevante Änderungen der Eigentums- und Kontrollstruktur ergeben haben.

Aufgrund der im Vereinsrecht bestehenden Besonderheiten und der statutarischen Gestaltungsfreiheit ist die Feststellung des oder der wirtschaftlichen Eigentümer nicht immer einfach.

Ausschließlich natürliche Personen

Mit Inkrafttreten des WiEReG 2018 sind bestimmte inländische Rechtsträger zur Feststellung, Überprüfung und Meldung ihrer wirtschaftlichen Eigentümer an ein dafür beim Finanzministerium geschaffenes „Wirtschaftliche Eigentümer Register“ verpflichtet. Zu den erfassten Rechtsträgern zählen nicht nur Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) oder Personengesellschaften (OG, KG), sondern auch Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes.

Als wirtschaftliche Eigentümer gelten **ausschließlich natürliche Personen**, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger im Wege eines ausreichenden Anteils am Kapital oder an den Stimmrechten oder durch sonstige Vereinbarungen letztlich steht. Ein Rechtsträger kann daher einen oder auch mehrere natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer haben. Grundsätzlich wird zwischen direkten und indirekten wirtschaftlichen Eigentümern unterschieden.

Ist es nicht möglich, eine Person als direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren, sind die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören, als wirtschaftliche Eigentümer zu melden.

Direktes und indirektes wirtschaftliches Eigentum

Als **direkte wirtschaftliche Eigentümer** eines Vereins werden in der Regel Mitglieder, die natürliche Personen sind und **mehr als 25 % der Stimmrechte** haben, angesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass – abhängig von den konkreten Bestimmungen in den Statuten – den Vereinsmitgliedern auch ein Mehrstimmrecht (mehr als eine Stimme pro Kopf) zukommen kann.

Direktes wirtschaftliches Eigentum kann weiters auch dann bestehen, wenn eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen gemeinsam direkt Kontrolle auf den Verein ausüben. Dies kann etwa durch statutarische Sonderrechte (z.B. das Recht zur mehrheitlichen Organbestellung oder ein Weisungsrecht gegenüber Leitungsorganen) oder Stimmbindungsverträge verwirklicht werden.

Indirektes wirtschaftliches Eigentum kann insbesondere im Verhältnis zwischen Hauptvereinen und dem untergeordneten Zweigverein begründet werden, wenn natürliche Personen Kontrolle über den Hauptverein ausüben. Die über den Hauptverein die Kontrolle ausübenden natürlichen Personen können dann auch als indirekte wirtschaftliche Eigentümer des Zweigvereins angesehen werden.

Mangels Identifizierung eines direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümers sind subsidiär die Mitglieder der obersten Führungsebene in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Beim Verein handelt es sich dabei um jenes Leitungsorgan, das zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereines nach außen hin berufen ist (z.B. Vorstand, Obmann).

9. Literaturtipp*

Essentials der Theorie U Grundprinzipien und Anwendungen

C. Otto Scharmer

Management, Carl-Auer 2019



Die Theorie U stellt eine bewusstseinsbasierte Methode für die Veränderung von Systemen dar.

Führungskräfte aller Branchen und Sektoren können unter Anwendung dieser Methode, die Aufmerksamkeit auf die Zukunft ihrer Organisationen fokussieren und zukunftsweisende Gestaltungspotentiale entwickeln und zur Umsetzung bringen.

Mit Hilfe der in diesem Buch vorgestellten Werkzeuge und Methoden kann der blinde Fleck, der im Kontext von Führung, Management und sozialem Wandel vorherrscht, entschlüsselt und aufgelöst werden.